

# Satzung

Verein Rügener Heilkreide e.V.

Aktualisiert entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 5.12.2016

# **Verein Rügener Heilkreide e.V.**

## **Satzung**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein Rügener Heilkreide e.V."

Er hat seinen Sitz in Sassnitz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Ehrenvorsitz**

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste Ehrenvorsitzende benennen.

#### **§ 3 Unabhängigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

#### **§ 4 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung und Begleitung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Produkt Original Rügener Dreikronen-Heilkreide und dessen Anwendung unterstützen. dazu zählen die Schwerpunkte
- die wissenschaftliche Erforschung der medizinischen Wirkung von Original Rügener Dreikronen-Heilkreide,
  - die Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung,
  - die Förderung aller Maßnahmen zur umfassenden Veröffentlichung von Informationen zur Original Rügener Dreikronen-Heilkreide, insbesondere auf der Insel Rügen,
  - die Vorbereitung und Durchführung von Schulungen und die Erstellung von Schulungsmaterial zur Entstehung, Anwendung und dem Umgang mit der Original Rügener Dreikronen-Heilkreide.

Mit diesen Aktivitäten soll die nachhaltige touristische Entwicklung auf der Insel Rügen unterstützt werden.

- (2) Der Verein kann die Möglichkeit nutzen, Fördermittel zu beantragen, deren Förderzweck den Zielen des Vereins dienen.
- (3) Der Verein kann für die Erfüllung der Aufgaben in I. § 4 Absatz (1) Drittmittel in Anspruch nehmen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Kredite in angemessener Höhe zur Vorfinanzierung von Fördermaßnahmen aufzunehmen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer für die Erstattung von Kosten und Aufwendungen sowie für Leistungen auf vertraglich vereinbarter Basis und als hauptamtlich tätige Mitarbeiter des Vereins.
- (6). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Kommt diesbezüglich kein Beschluss zustande, geht das Vermögen an den Pommerschen Diakonieverband e.V., Betriebsstätte Ostseelandwerkstatt, Industriestr. 18a, 18528 Bergen/Rügen

#### **§ 5 Vereinsämter**

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich von den gewählten Mitgliedern wahrgenommen.

Die Ausnahme bildet ein/eine für die Verwaltungs- und Managementtätigkeit hauptamtlich, befristet oder unbefristet eingestellter Mitarbeiter/in.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Vereinsmitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein:

- Hersteller und Vertriebspartner der Original Rügener Dreikronen-Heilkreide,
- Anwender der Original Rügener Dreikronen-Heilkreide,
- Badeärzte, die Anwendungen der Original Rügener Dreikronen-Heilkreide unterstützen,
- Forschungseinrichtungen, die das Satzungsziel unterstützen,
- andere Vereine, Verbände und/oder Körperschaften,
- Firmen, touristische Unternehmen,
- Einzelpersonen,
- Fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitgliedschaften (auf Beschluss der Mitgliederversammlung)

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beantragung der Mitgliedschaft muss schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins erfolgen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine Ablehnung durch den Vorstand ist möglich, sie braucht nicht zu begründet werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nichtzulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder habeneine beratende Stimme.

### **§ 9 Beiträge**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Mindesthöhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Mitglieder die ihren Beitrag nicht fristgemäß zahlen, werden angemahnt und können nach erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Auflösung einer Gebietskörperschaft,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluss,
  - e) Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grundvorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.

### **III. Vereinsorgane**

#### **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

#### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister/in
  - d) bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit:
  - a) die/den Vorsitzenden
  - b) die/den stellvertretenden Vorsitzende/n
  - c) die/den Schatzmeister/in
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich (kooptiert) der Vorstand bis zur nächst möglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (5) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nach § 11 Abs. 1 ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Vertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, hiervon abweichend kann der Vorstand die Berechtigung zur Alleinvertretung regeln.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Einsatz und die Verwendung der Finanzen zugeben.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins (§ 4) entsprechen.
- (4) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben natürliche und juristische Personen vertraglich binden und deren Rechte und Pflichten festlegen und/oder Verträge zur Organisation abschließen.
- (5) Die Ehrevorsitzenden haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch eingeladen und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird von der geplanten Vorstandssitzung zeitnah über die jeweilige Tagesordnung informiert. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.

Das Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung wird den Vorstandsmitgliedern elektronisch bzw. in Absprache schriftlich zugeschickt.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr, jeweils im 1. Quartal des Jahres, findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Neuwahl des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins
  - e) Auflösung des Vereins

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss mit einer Begründung an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Die Einberufung muss dann innerhalb der nächsten sechs Wochen erfolgen.

### **§ 17 Verfahren, Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei bleibt Stimmenenthaltung außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Gegebenenfalls kann der Vorstand mit Hilfe des Umlaufverfahrens Beschlüsse herbeiführen.
- (3) Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Übertragungen sind nicht möglich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt. Stellt ein Mitglied Antrag auf eine geheime Wahl, muss geheim gewählt werden. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschriften des § 4 Abs.7 und § 17 beschlossen werden.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bergen auf Rügen.